



Anlage zum Protokoll des Chorjugendtages am 15.03.2009

Satzung der Chorjugend im Chorverband Niedersachsen – Bremen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, weibliche Sprachform, Schriftform

- 1 Die Chorjugend im Chorverband Niedersachsen-Bremen e. V., nachfolgend CJ-CVNB genannt, ist die Vereinigung von Kinderchören und Jugendchören sowie Kinder- und Jugendchören und mit diesen verbundenen Instrumental- und Tanzgruppen des gleichen Altersbereichs im Bereich der Länder Niedersachsen und Bremen, also dem Verbandsbereich des Chorverbands Niedersachsen-Bremen e. V. (CVNB). Im folgenden Text wird nur noch von Chören gesprochen
- 2 Die CJ-CVNB hat ihren Sitz in Bremen. Sie ist unter dem Namen „Chorjugend im Chorverband Niedersachsen-Bremen e. V.“ im Vereinsregister des Amtsgerichts der Freien und Hansestadt Bremen eingetragen.
- 3 Die CJ-CVNB ist politisch und konfessionell nicht gebunden. Sie bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.
- 4 Geschäftsjahr der CJ-CVNB ist das Kalenderjahr.
- 5 Die in dieser Satzung benutzten männlichen Sprachformen werden automatisch in den weiblichen gebraucht, wenn diese nötig werden.
- 6 Einer nach der Satzung geforderten (einfachen) schriftlichen Übermittlung von Informationen steht die Übermittlung durch elektronische Medien (E-Mail etc.) gleich.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- 1 Zweck der CJ-CVNB ist es, eigenständig den Chorgesang als kulturelle Gemeinschaftsaufgabe zu betreiben, zu pflegen und zu fördern sowie Maßnahmen der Jugendarbeit und der Jugendverbandsarbeit (§§ 11 ff. SGB VIII) durchzuführen.
- 2 Diesem Zweck entsprechend werden politische und soziale Bildungsarbeit für junge Menschen, Jugenderholung, Jugendberatung, Angebote für Gesellschaft, Spiel und Sport, internationale Jugendarbeit und insbesondere kulturelle Jugendarbeit angeboten und betrieben.
- 3 Die gemeinsame musische Arbeit soll die charakterlichen und schöpferischen Kräfte fördern und die Jugend zu freien und insbesondere für die Musik aufgeschlossenen Menschen erziehen

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1 Die CJ-CVNB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2 Mittel der CJ-CVNB dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden und keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck und den Aufgaben des Vereins fremd sind, oder durch unangemessene Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder der CJ-CVNB sind die in Kreischorverbänden organisierten Chöre (§ 1,1) mit ihren aktiven und fördernden jugendlichen Mitgliedern (Kinder bis zum Alter von 18 Jahren sowie junge Erwachsene bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres).
- 2 Die Mitglieder der CJ-CVNB sind zugleich Mitglieder im CVNB und dadurch auch Mitglieder im Deutschen Chorverband (DCV) sowie dessen Chorjugend, der Deutschen Chorjugend (DCJ).
- 3 Ansprechpartner und Betreuer der Mitglieder sind die Jugendvertreter des jeweiligen Kreischorverbandes.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Die Aufnahme in die CJ-CVNB erfolgt durch Aufnahmeantrag an den zuständigen Kreischorverband unter Angabe der vertretungsberechtigten volljährigen Personen sowie der Zahl der aktiven und fördernden Mitglieder sowie – bei Kinderchören – der Personen, die als „zu versichernde Personen im Jugendbereich“ einbezogen werden sollen. Die Entscheidung über den Antrag fällt in der Regel der Vorstand des Kreischorverbandes.
- 2 Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Kreischorverband ist dem Antragsteller Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und der Vorgang dem Geschäftsführenden Präsidium des CVNB zur Entscheidung vorzulegen, der vorher die Stellungnahme des Vorstands der CJ-CVNB einholt. Für den weiteren Fortgang des Verfahrens gelten die Vorschriften der Satzung des CVNB entsprechend. An die Stelle des Chorverbandstages tritt dabei der Chorjugendtag.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Auflösung des Chores (§ 7) oder durch Ausschluss (§ 8).
- 2 Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Rechte, nicht die Pflichten des Betroffenen; mit Erfüllung aller Pflichten erlöschen dann auch diese.

§ 7 Austritt oder Auflösung eines Chores

- 1 Der Austritt eines Chores aus der CJ-CVNB ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres mit halbjähriger Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes an den zuständigen Kreischorverband zulässig. Dieser leitet die Austrittserklärung mit einer Stellungnahme an den CVNB weiter, der seinerseits die CJ-CVNB informiert.
- 2 Absatz 1 gilt sinngemäß auch bei Auflösung eines Chores. In diesem Fall endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Jahres, in dem der Chor sich aufgelöst hat.

§ 8 Ausschluss

- 1 Für das Ausschlussverfahren gelten die entsprechenden Vorschriften der Satzung des CVNB mit der Maßgabe, dass der Vorstand der CJ-CVNB bei der Entscheidung des Gesamtpräsidiums des CVNB zu beteiligen ist; an die Stelle der Entscheidung des Chorverbandstages tritt die Entscheidung des Chorjugendtages.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Neben den Rechten, die sie als Mitglieder des CVNB nach dessen Satzung erhalten, können sie in den Genuss der entsprechenden Mittelzuweisungen aus den Landesjugendplänen der Länder Niedersachsen und Bremen kommen, sofern sie nachweislich im Sinne des § 2 arbeiten. Mitglieder, die keine Satzung oder in dieser keine Zweckbestimmung im Sinne des § 2 haben, können diese Mittel nicht erhalten.

§ 10 Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge

- 1 Als gleichzeitige Mitglieder des CVNB gelten für die Vereinsmitglieder die Vorschriften der Satzung des CVNB unter Beachtung der folgenden Absätze.
- 2 Die CJ-CVNB erhebt Beiträge, die in Unterbeiträge unterteilt werden können.
- 3 Die Höhe des Mitgliedsbeitrags – ggf. der Unterbeiträge – wird auf den Chorjugendtagen beschlossen.
- 4 Hinsichtlich des Zahlungsmodus und der Fälligkeit der Beiträge gelten die Beschlüsse der Gremien des CVNB. Dem Grundsatz nach sind sie am 1.1. eines jeden Jahres fällig. Der Chorjugendtag kann beschließen, dass von den Kreischorverbänden Abschlagsbeträge gezahlt werden.
- 5 Über sozial begründete Beitragsminderungs- oder -ruhensanträge entscheidet der Vorstand.

§ 11 Organe der CJ-CVNB

Organe der CJ-CVNB sind:

- der Chorjugendtag (§ 12)
- der Vorstand (§ 22)

§ 12 Chorjugendtag

- 1 Der Chorjugendtag ist die Versammlung der Delegierten aus den Kreischorverbänden (§ 15) und des Vorstands der CJ-CVNB.
- 2 Der Chorjugendtag ist einmal im Laufe des Geschäftsjahres einzuberufen.
- 3 Die Einladung zu einem Chorjugendtag erfolgt durch den Vorsitzenden, einen Stellvertretenden Vorsitzenden oder ein durch den Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied.
- 4 Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen bei gleichzeitiger Bekantgabe der Tagesordnung. Sie wird an die Vorstände und die Jugendvertreter der Kreischorverbände übersandt.
- 5 Der Chorjugendtag wird vom Vorsitzenden der CJ-CVNB, einem seiner Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

§ 13 Außerordentlicher Chorjugendtag

- 1 Eine der in § 12,3 genannten Personen kann einen außerordentlichen Chorjugendtag einberufen. Sie ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder ein Drittel der Kreischorverbände die Einberufung in der gleichen Sache schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. § 17,1 findet hierbei keine Anwendung.

- 2 Tagesordnungspunkte eines außerordentlichen Chorjugendtages können nur solche sein, die zu seiner Einberufung geführt haben. Abänderungs- und Zusatzanträge zum selben Thema sind zulässig.

§ 14 Aufgaben des Chorjugendtags

- 1 Der Chorjugendtag entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der CJ-CVNB, soweit sie nicht satzungsgemäß dem Vorstand übertragen sind.
- 2 Der Beschlussfassung des Chorjugendtages unterliegen insbesondere:
 - Genehmigung des Protokolls des letzten Chorjugendtags,
 - Genehmigung der Jahresberichte,
 - Genehmigung des Kassenberichts,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl des Vorstands (mit Ausnahme des vom Präsidium des CVNB entsandten Beisitzers)
 - Wahl der zwei Rechnungsprüfer und ihrer zwei Vertreter,
 - Genehmigung des Haushaltsplans,
 - Höhe des Mitgliedsbeitrags für das nächste Geschäftsjahr,
 - Satzungsfragen,
 - Erlass einer Geschäftsordnung oder deren Änderung,
 - Anträge von Kreischorverbänden und Mitgliedern,
 - Festlegung von Veranstaltungen der CJ-CVNB,
 - Festlegung von Ort und Termin des nächsten Chorjugendtags
 - Auflösung der CJ-CVNB.

§ 15 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

- 1 Das Stimmrecht der Mitgliedschöre (§ 1,1) wird von Delegierten wahrgenommen. Jeder Kreischorverband des CVNB entsendet entsprechend der Mitgliederzahl seiner Mitglieder (§ 4,1) volljährige Delegierte. Die Jugendvertreter sind als Delegierte zu benennen; sie können sich vertreten lassen. Für bis zu 200 Kinder und / oder Jugendliche bzw. junge Erwachsene wird ein Delegierter, für bis zu je 200 weitere Mitglieder ein weiterer Vertreter entsandt. Maßgeblich sind die Zahlen der letzten abgeschlossenen Bestandserhebung.
- 2 Jeder ordnungsgemäß einberufene Chorjugendtag (§§ 12 und 13) ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

§ 16 Öffentlichkeit der Chorjugendtage

Die Chorjugendtage sind öffentlich. Durch einfachen Mehrheitsbeschluss kann jedoch die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. In diesem Fall sind die stimmberechtigten Mitglieder des Chorjugendtages zur Vertraulichkeit verpflichtet. Der Versammlungsleiter (§ 12,5) muss auf diese Tatsache ausdrücklich hinweisen.

§ 17 Anträge

- 1 Anträge zum Chorjugendtag sind beim Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Chorjugendtag schriftlich mit Begründung einzureichen. Den Vorständen und Jugendvertretern der Kreischorverbände sind sie spätestens sieben Tage vor dem Chorjugendtag schriftlich zur Kenntnis zu geben.

- 2 Während des Chorjugendtags können Anträge nur als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden. Sie bedürfen zur Zulassung als Antrag einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 18 Wahlen und Abstimmungen

- 1 Die in dieser Satzung aufgeführten stimmberechtigten Delegierten (15,1) und die Vorstandsmitglieder der CJ-CVNB haben jeweils nur eine persönliche Stimme, die Übertragung von Stimmrechten ist ausgeschlossen.
- 2 Vor ihrer Wahl in den Vorstand sind Personen nur stimmberechtigt, wenn sie als Delegierte eines Kreischorverbandes stimmberechtigt sind. Nach ihrer Wahl in den Vorstand können sie das Stimmrecht als Delegierte eines Kreischorverbandes nicht mehr ausüben.
- 3 Wiederwahl oder Wiederberufung ist zu allen Funktionen der CJ-CVNB zulässig. Für Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand der CJ-CVNB angehören dürfen, ist eine Wiederwahl frühestens zwei Jahre nach Ablauf der Amtszeit möglich.
- 4 Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn nicht für besondere Angelegenheiten andere Mehrheiten festgelegt sind. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 5 Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Sie werden auch bei der Ermittlung der Quote bei qualifizierten Mehrheiten nicht mitgerechnet.
- 6 Geheime Wahl bzw. Abstimmung ist erforderlich, wenn sie vom Versammlungsleiter angeordnet oder von einem oder mehreren Stimmberechtigten beantragt und mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
- 7 Funktionsträger üben bis zur ordnungsgemäßen Neu- oder Wiederwahl ihre Funktion weiter aus.

§ 19 Änderungen oder Neufassungen der Satzung

Änderungen oder Neufassungen der Satzung können auf jedem ordnungsgemäß einberufenen Chorjugendtag (§§ 12 und 13) mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, sofern dieser Punkt auf der Tagesordnung steht.

§ 20 Protokoll des Chorjugendtags

- 1 Über ordentliche und außerordentliche Chorjugendtage sind Protokolle zu führen, die alle Wahlergebnisse sowie alle gefassten Beschlüsse enthalten müssen.
- 2 Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter (§ 12,5) und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- 3 Den Mitgliedern des Vorstands sowie den Vorständen und Jugendvertretern der Kreischorverbände ist das Protokoll innerhalb einer angemessenen Frist – spätestens jedoch acht Wochen nach dem Chorjugendtag – bekannt zu geben.

§ 21 Zusammenarbeit mit dem CVNB

Die CJ-CVNB arbeitet in Gremien des CVNB mit. Insbesondere ist sie durch den Chorjugendchorleiter (Vertretung durch ein anderes Vorstandsmitglied ist möglich) in dessen Chorleiterrat und Chorleiterbeirat vertreten. Über die Anzahl der in die verschiedenen Gremien zu entsendenden Vertreter, die sich an der Mit-

gliederzahl der CJ-CVNB ausgerichtet, trifft der Vereinsvorstand mit dem CVNB eine Vereinbarung. Die Inhalte dieser Vereinbarung werden sinngemäß in den Text Satzung des CVNB aufgenommen.

§ 22 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Finanzreferenten,
 - dem stellvertretenden Finanzreferenten,
 - dem Presse- und Öffentlichkeitsreferenten,
 - dem Chorjugendchorleiter, der eine musikalische Ausbildung besitzen muss,
 - bis zu drei Beisitzern, von denen einer vom Präsidium des CVNB entsandt wird.
- 2 Jeweils zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind gemeinsam Vertretungsberechtigte.
- 3 Der Vorstand – mit Ausnahme des Vertreters des Präsidiums des CVNB – wird vom Chorjugendtag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren einzeln im jährlichen Wechsel gewählt.
- 4 Mit den Aufgaben des Finanzreferenten wird immer dann der Schatzmeister des CVNB zeitlich begrenzt und kommissarisch betraut, wenn kein geeigneter Kandidat aus dem Kreis der Mitglieder gewählt worden ist. Neben einem gewählten Finanzreferenten ist der Schatzmeister des CVNB immer stellvertretender Finanzreferent des Vereins.
- 5 Scheidet ein Vorstandsmitglied während der vorgegebenen Amtszeit aus, übernimmt auf Beschluss des Vorstands ein anderes Vorstandsmitglied oder eine bisher dem Vorstand nicht angehörende Person kommissarisch dessen Amt bis zum nächsten Chorjugendtag, auf dem für einen evtl. Rest der vorgegebenen Amtszeit eine Nachwahl erforderlich ist.
- 6 Der Vorstand kann sich für seine Arbeit und / oder für einzelne Vereinsbereiche eine Geschäftsordnung geben.
- 7 Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand Fachausschüsse berufen. Dies gilt z. B. auch für die musikalische Beratung des Vorstands und die Zusammenarbeit mit dem CVNB.
- 8 Der Vorsitzende oder einer der Stellvertretenden Vorsitzenden berufen die Vorstandssitzungen ein, sooft es die Lage erfordert oder wenn dies von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Im Laufe eines Geschäftsjahres muss der Vorstand mindestens zweimal tagen.
- 9 Für die Vorstandssitzungen gelten außerdem entsprechend:
 - § 12,4 und 5 – Einberufung und Leitung,
 - § 20 – Protokolle.

§ 23 Mittelverwaltung

- 1 Jugendfördermittel, die der CJ-CVNB direkt zufließen, sind auf einem gesondert zu führenden Unterkonto mit der Bezeichnung „Jugendfördermittel“ zu verwalten.

- 2 Absatz 1 ist entsprechend für Spenden und Zuwendungen anzuwenden.

§ 24 Auflösung der CJ-CVNB

- 1 Die Auflösung der CJ-CVNB ist nur auf einem ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Chorjugendtag (§§ 12 und 13) möglich. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 2 Bei Auflösung der CJ-CVNB oder Wegfalls seines bisherigen gemeinnützigen Zwecks fließt das Vermögen der CJ-CVNB dem CVNB oder seinem Rechtsnachfolger zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke in seinem Zuständigkeitsbereich für die Förderung der Gemeinschaftskulturaufgabe des Chorsingens verwenden darf. Jugendfördermittel dürfen nur zur Jugendförderung verwandt werden oder sind dem Zuwendungsgeber zurückzuzahlen.
- 3 Sofern der Chorjugendtag (gemäß Absatz 1) nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende oder einer seiner Vertreter zusammen mit dem Finanzreferenten vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 25 Mitteilungen der CJ-CVNB

Mitteilungen der CJ-CVNB werden in der Verbandschrift des CVNB veröffentlicht. Daneben werden für Veröffentlichungen die Möglichkeiten elektronischer Medien wie z. B. des Internets genutzt.

§ 26 Inkrafttreten dieser Satzung

- 1 Die Neufassung der Satzung wurde auf dem außerordentlichen Chorjugendtag in Bremen am 15. März 2008 beschlossen.
- 2 Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bremen, 15.03.2009



Kai Schepers
(Vorsitzender)



Sven-Michael Salzer
(stellv. Vorsitzender)



Frank Binner
(Referent für Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit)